

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/227
16. Mai 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 120

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/643/Add.2)]

51/227. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß alle Bediensteten der Organisation nach Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und der sonstigen Bediensteten zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen², die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen

¹Resolution 22 A (I).

²Resolution 179 (II).

Atomenergie-Organisation³ und die Mustergrundvereinbarungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über Hilfeleistung,

betonend, daß die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen aufgrund der wachsenden Zahl der Aufgaben, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, sogar noch unverzichtbarer wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76 (I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in den Artikeln V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Bediensteten der Vereinten Nationen mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stundensätzen vergütet werden, gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988, der als Anlage der Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen beigefügt ist, der auch den Grundsatz enthält, wonach alle Inhaftierten oder Strafgefangenen nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln sind,

erneut erklärend, daß alle Bediensteten der Organisation verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten sowie ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation uneingeschränkt nachzukommen,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für den Schutz der Immunität, die alle Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Dienstes genießen,

sowie eingedenk dessen, daß es in dieser Hinsicht wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten umgehend ausreichende Informationen über Bedienstete vorlegen, die festgenommen worden sind oder in Haft gehalten werden, und daß sie insbesondere Zugang zu ihnen gewähren,

eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung entsprechender Mindestnormen der Gerechtigkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens für die Bediensteten der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Übereinkünfte sowie auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedet hat, und ihre Resolution 51/137 vom 13. Dezember 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderor-

³Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 374, S. 147.

ganisationen und der diesen verwandten Organisationen und über die Sicherheit dieser Bediensteten⁴ sowie von der Erklärung, die der Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen am 15. Oktober 1996 vor dem Fünften Ausschuß abgegeben hat⁵;

2. *spricht* dem Personal der Vereinten Nationen, namentlich dem in friedensichernden und humanitären Missionen eingesetzten Personal und den Ortskräften, ihren *tiefempfundenen Dank aus* für die Anstrengungen, die sie unternehmen, um einen Beitrag zur Herbeiführung von Frieden und Sicherheit und zur Milderung des Leids der in Konfliktgebieten lebenden Menschen zu leisten;

3. *beklagt* die Risiken, denen das Personal der Vereinten Nationen, namentlich das in friedensichernden und humanitären Missionen eingesetzte Personal und die Ortskräfte, ausgesetzt ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen sowie über die Sicherheit dieser Bediensteten vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den von Mitgliedstaaten verhängten Einschränkungen besondere Beachtung zu schenken, die die Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen daran hindern können, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

95. *Plenarsitzung*
3. April 1997

⁴A/C.5/51/3.

⁵Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 7. Sitzung (A/C.5/51/SR.7), und Korrigendum.